

Satzung der Siedlergemeinschaft Petershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Petershausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 85238 Petershausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 20241 eingetragen.
2. Der Verein ist, unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit, Mitglied im Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e. V. (vormals bayerischer Siedlerbund). Er erkennt deren Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Außerdem verhält er sich gegenüber allen Geschlechtern neutral bzw. gleichwertig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Petershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und Teile davon.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung; sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von für die Allgemeinheit offenen Vorträgen und Beratungen zu energetischen Sanierungen, Energie-Effizienter Haushaltsführung, Schutzmöglichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen sowie Information zu aktuellen Entwicklungen im Feld des Energie- und Klima-Management in der aktuellen Wohnsituation.
2. Unterstützung hilfsbedürftiger oder eingeschränkter Menschen bei handwerklichen Erfordernissen rund um die Wohn- und Gartensituation.
3. Der Einsatz ehrenamtlicher Gartenberater und Baumwarte.
4. Das Abhalten von Lehrkursen zum richtigen Einsatz von Gerätschaften, Werkzeugen oder Hilfsmitteln rund um das Zuhause.

5. Anlage, Unterhaltung und Pflege von öffentlich zugänglichen Grünanlagen, Sitzgelegenheiten und überdachten Aufenthaltsmöglichkeiten. Sowie deren Instandhaltung.
6. Die historische Dokumentation des Siedlungsbaus in der Gemeinde und den umliegenden Gemeindeteilen sowie die Offenlegung dessen in Wort und Bild.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die vorliegende Satzung als die für ihn verbindliche an. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Natürliche Personen, welche sich ohne Wohneigentum den Zwecken des Vereins angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft beim Verein erwerben. Mit der fördernden Mitgliedschaft ist ein Stimmrecht verbunden. Des Weiteren können die Mitglieder Ämter im Verein übernehmen. Ansprüche gegenüber Versicherungsleistungen des Landesverbandes die das Wohneigentum betreffen, sind für diese Mitglieder jedoch ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Austritt, Ausschluss, Auflösung

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuss aus dem Verein mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) bei einem groben Verstoß gegen die Grundsätze oder gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, seiner Organe (§ 7) oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
 - e) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach schriftlicher Mahnung,
 - f) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
3. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einwurf - Einschreiben zuzustellen.
4. Der Ausschluss entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschlossenen.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das über den Ausschluss endgültig entschieden hat.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand / Wahlen

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorstand kann jedoch von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus, so übernimmt der jeweils andere Vorsitzende die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht erstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Vereinausschuss

1. Der Vereinausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu 5 weiteren Ausschussmitgliedern, wie zum Beispiel einem Kassier, Schriftführer, Gerätewart oder Beisitzern.
2. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt.
3. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
4. Der Ausschuss hat neben seiner Kontrollfunktion die Aufgabe, den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben zu unterstützen.
5. Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Oder, aus wichtigem Anlass auf Antrag durch mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - i) Wahl von Beisitzern,
 - j) Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens einmal jährlich in Textform, durch Aushang in den Vereinsschaukästen und durch Bekanntgabe in den Dachauer Nachrichten / Münchner Merkur unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungsbeginns und der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu erfolgen. Diese Versammlung kann auch virtuell bzw. online stattfinden.
 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beurkundung

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsorgane ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Revision

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Kassenprüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vereinsvermögen an die Gemeinde Petershausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden muss.

§ 14 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten, Fotos und Videos ist in unserer Datenschutzerklärung geregelt, die sowohl

im Internet unter: <https://www.siedlergemeinschaft-petershausen.de> und im Aufnahmeantrag einsehbar ist. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der jeweils gültigen Datenschutzerklärung zu. Unsere Datenschutzerklärung schränken die gesetzlichen Genehmigungs- und Widerspruchsrechte nicht ein.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern - außer den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken -, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am15.09.2024.....
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.